

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Kunststofftechnik Borgmann GmbH

Hermann-Kemper-Straße 7–9, 49593 Bersenbrück, Deutschland

Stand: 26.05.2026

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kunststofftechnik Borgmann GmbH für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Hinweis: Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Kunststofftechnik Borgmann GmbH („Lieferer“, „wir“) und dem Besteller („Kunde“), soweit es sich beim Kunden um Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

(2) Es gelten ausschließlich unsere AVL. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(3) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung) sind mindestens in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(5) Soweit in diesen AVL „Textform“ oder „schriftlich“ verlangt wird, genügt Textform (z. B. E-Mail, PDF, Telefax), sofern nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart ist.

(6) Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(2) Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung in Textform bestätigen oder die Leistung ausführen bzw. die Ware ausliefern.

(3) Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Preise verstehen sich – mangels abweichender Vereinbarung – ab Werk (EXW) in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nebenleistungen (z. B. Verpackung, Versand, Versicherung, Zölle, Gebühren) werden gesondert berechnet, soweit nicht anders vereinbart.

(2) Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, jedoch nicht vor Zugang der Rechnung beim Kunden, ohne Abzug fällig.

(3) Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht fristgerecht zahlt. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszinssatz geltend zu machen und eine Verzugspauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Weitergehende Schäden bleiben vorbehalten.

(4) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gegenrechte des Kunden bei Mängeln bleiben unberührt.

(5) Preisanpassung: Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise unserer Vorlieferanten

oder sonstige kostenrelevante Faktoren (z. B. Rohstoff-, Energie-, Transport- oder Lohnkosten) wesentlich ändern. Eine Anpassung erfolgt nur, sofern die Gesamtkostenänderung mehr als 5 % beträgt und keine Kompensation durch gegenläufige Kostensenkungen erfolgt. Wir informieren den Kunden rechtzeitig in Textform; dem Kunden steht ein Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen nach Zugang zu.

(6) Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit (z. B. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Wechselprotest) sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuführen und – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist – vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Teillieferungen

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Nacherfüllung ist – sofern nicht anders vereinbart – unser Sitz in 49593 Bersenbrück. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW, Incoterms®).

(2) Verlangt der Kunde den Versand, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an die Transportperson bzw. mit Verlassen unseres Lagers über.

(3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

(4) Lieferfristen/-termine sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt haben. Andernfalls gelten sie als unverbindliche Schätzungen.

(5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Bei Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden unverzüglich. Ist die Leistung auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; Gegenleistungen werden erstattet.

(6) Abruf-/Rahmenlieferungen: Sofern Lieferung auf Abruf vereinbart ist, sind Abrufe innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss abzunehmen, sofern nicht abweichend vereinbart.

§ 5 Annahmeverzug, Lagergeld, Rücktritt

(1) Verzögert sich Abholung/Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin bzw. nach Anzeige der Versandbereitschaft, können wir Lagergeld in Höhe von 0,8 % des Auftragswertes pro Monat (anteilig pro Tag) berechnen, höchstens jedoch 8 % des Auftragswertes.

(2) Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, und der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitere gesetzliche Ansprüche (z. B. Fristsetzung, Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt.

§ 6 Untersuchungspflichten, Mängelrechte (B2B), Verjährung

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel nach § 377 HGB anzuzeigen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen fünf (5) Tagen nach Ablieferung in Textform mit genauer Beschreibung zu rügen. Versteckte Mängel sind binnen drei (3) Tagen nach Entdeckung zu rügen.

(2) Nacherfüllung leisten wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Rücksendungen erfolgen nur nach unserer Zustimmung.

(3) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir, soweit nicht eine Erhöhung dadurch entsteht, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(4) Nach erfolgloser Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder – bei nicht nur unerheblichem Mangel – zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur im Rahmen von § 7.

(5) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung, bzw. soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen, übernommenen Garantien sowie für Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 7 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie haften wir unabhängig vom Verschuldensgrad unbeschränkt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum („Vorbehaltsware“).

(2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und tritt Ansprüche hieraus bereits jetzt an uns ab.

(3) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren; Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Kunde.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

(5) Forderungen aus Weiterveräußerung werden bereits jetzt in Höhe unserer Forderungen an uns abgetreten; der Kunde bleibt bis auf Widerruf zum Einzug ermächtigt. Bei Zahlungsverzug können wir die Einzugsermächtigung widerrufen und Offenlegung verlangen.

(6) Übersteigt der Schätzwert der Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 50 %, werden wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 Spritzgussteile, Formen und Werkzeuge

(1) Für die konstruktiv richtige Gestaltung und die Eignung der Teile für den vorgesehenen Zweck trägt der Kunde die Verantwortung, sofern nicht ausdrücklich eine Entwicklung/Validierung durch uns vereinbart ist.

(2) Formen/Werkzeuge, die von uns (oder in unserem Auftrag) gefertigt werden, stehen – in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung – grundsätzlich in unserem Eigentum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sie werden ausschließlich für Aufträge des Kunden verwendet.

(3) Die Herstellungskosten der Formen/Werkzeuge trägt der Kunde. Sofern eine Amortisation/Umlage vereinbart ist, gelten die jeweiligen individualvertraglichen Regelungen (z. B. Umlage, Mindestabnahmen, Laufzeiten).

(4) Wir bewahren Formen/Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine Nachbestellung eingeht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(5) Bei kundeneigenen Werkzeugen gelten die vereinbarten Überlassungs-/Werkzeugverträge; andernfalls besteht nach Abschluss des Auftrags ein Rücknahmeanspruch des Kunden nach vorheriger Abstimmung.

§ 10 Beistellungen / Armierungsteile

(1) Liefert der Kunde Armierungsteile (z. B. einzupressende/einzuspritzende Metallteile), hat er diese frei Werk in einwandfreier Beschaffenheit rechtzeitig und mit einem Zuschlag von 10 % (bezogen auf die Bestellmenge) für Ausschuss anzuliefern.

(2) Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten; wir sind berechtigt, die Herstellung zu unterbrechen und später wieder aufzunehmen.

§ 11 Schutzrechte Dritter, Unterlagen, Muster

(1) Fertigen wir nach Vorgaben des Kunden (Zeichnungen, Modelle, Muster), gewährleistet der Kunde, dass hierdurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Wird uns von einem Dritten unter Berufung auf Schutzrechte die Herstellung/Lieferung untersagt, sind wir berechtigt, die Leistung einzustellen und Ersatz der bis dahin aufgewendeten Kosten zu verlangen; zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

(3) Muster/Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt kein Auftrag zustande, dürfen wir die Unterlagen 4 Wochen nach Angebotsabgabe vernichten, sofern der Kunde bis dahin keine Rückgabe verlangt.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Krieg, Terror, Aufruhr, Pandemien/Epidemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Cyberangriffe auf wesentliche IT/OT-Infrastruktur) befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten, soweit die Leistungserbringung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert ist.

(2) Die Parteien informieren sich unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer und stimmen das weitere Vorgehen ab. Dauert höhere Gewalt länger als 3 Monate an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Rechte nach § 275 BGB bleiben unberührt.

§ 13 Compliance, Exportkontrolle, Sanktionen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften sowie Regelungen zur Korruptionsprävention.

(2) Sofern die Erfüllung eines Vertrages gegen anwendbare Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften verstoßen würde, sind wir berechtigt, die Leistung bis zur Klärung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Verlangt der Kunde den Einsatz in sicherheitskritischen Anwendungen (z. B. Luft-/Raumfahrt, Medizin, Waffen) bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und ggf. separater Produktspezifikation/Qualifikation.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien behandeln alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen („vertrauliche Informationen“) streng vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung, soweit nicht ein separater NDA gilt.

(2) Personenbezogene Daten werden von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften verarbeitet. Details ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung sowie ggf. einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, sofern erforderlich.

§ 15 Schlussbestimmungen (Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel)

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Bersenbrück. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist – soweit zulässig – unser Sitz.

(3) Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Vertrag bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform; § 354a HGB bleibt unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVL ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; Entsprechendes gilt für Regelungslücken.